

Antrag

des Landes Brandenburg

Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen

Punkt 5 der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Für den Fall, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung anruft, möge der Vermittlungsausschuss in die Überarbeitung folgenden Änderungsvorschlag einbeziehen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Abs. 1 - neu -)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

"(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 können Verkaufsstellen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Direktvermarktern, die ganz überwiegend selbst erzeugte Produkte anbieten, in der Zeit von zehn bis achtzehn Uhr auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

...(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen ...
(weiter wie Vorlage zu § 11) ..." "

Begründung:

Im Zuge der Modernisierung des Ladenschlussgesetzes sollten auch die Vermarktungsbedingungen im ländlichen Raum dem veränderten Kaufverhalten bedarfsorientiert angepasst und gestaltet werden. In den vergangenen Jahren haben sich viele Direktvermarkter, insbesondere Familienbetriebe und Betriebe des ökologischen Landbaus, auf das veränderte Käuferverhalten eingestellt und bieten ihre selbst erzeugten Produkte in sogenannten Hofläden an. Als eine wichtige Käuferschicht ist zur Landbevölkerung die städtische Bevölkerung hinzugekommen, die Ausflüge an Sonn- und Feiertagen, aber auch die Urlaubszeit nutzt, um frische, selbst erzeugte Produkte des ländlichen Raums zu erwerben. Die vorgenannte Regelung lässt positive Synergieeffekte erwarten. Ferner trägt sie dazu bei, zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu minimieren.